

# RS Vwgh 2021/3/17 So 2021/06/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §31 Abs1 Z3

VwGG §61

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

So 2021/06/0003

## Rechtssatz

Sofern die antragstellenden Parteien eine Befangenheit im Sinn des§ 31 Abs. 1 Z 3 VwGG daraus ableiten, dass die Richterin die Verfahrenshilfeanträge abgewiesen hatte, geht dieses Vorbringen schon deshalb ins Leere, weil die Entscheidung eines Hofrates/einer Hofrätin des VwGH über einen Verfahrenshilfeantrag keine Mitwirkung in einem dem Verfahren vor dem VwGH vorangegangenen Verfahren darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:SO2021060002.X01

## Im RIS seit

11.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)